

# RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

## Betr.: Arbeitspflicht von Auszubildenden an Berufsschultagen

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Auszubildenden an Berufsschultagen ist es offenbar zu Meinungsverschiedenheiten gekommen, so dass die derzeit gültige Rechtslage wie folgt darzustellen ist:

### 1. Minderjährige Auszubildende

Nach § 9 I 1 JArbSchG dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht.

Nach § 9 I 2 JArbSchG dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mind. je 45 min. einmal in der Woche.

Nach § 9 II 1 JArbSchG werden Berufsschultage nach § 9 I 2 JArbSchG mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet; im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen (§ 9 II 3 JArbSchG).

Danach können jugendliche Auszubildende an „kurzen“ Berufsschultagen (mit höchstens 5 Unterrichtsstunden) nachmittags in der Kanzlei beschäftigt werden, wobei die Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als bereits abgeleistete Arbeitszeit anzurechnen sind.

In Wochen mit 2 Berufsschultagen von mind. jeweils 6 Stunden darf der jugendliche Auszubildende an einem Tag unter Anrechnung von 8 Stunden Arbeitszeit nicht beschäftigt werden, während er am zweiten Berufsschultag beschäftigt werden darf. An diesem Tag werden lediglich die tatsächlichen Unterrichtszeiten nebst Pausen angerechnet.

In diesem Fall besteht auch die Möglichkeit, den jugendlichen Auszubildenden am zweiten Berufsschultag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Kanzlei zu entbinden und die dadurch ausgefallene Arbeitszeit nacharbeiten zu lassen. Insoweit zu beachten ist § 8 II a JArbSchG. Danach können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden, wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist.

### 2. Volljährige Auszubildende

Nach § 9 IV JArbSchG a.F. waren Jugendliche, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, den jugendlichen Auszubildenden gleichgestellt. Diese Regelung wurde im Zuge der Reform des JArbSchG ersatzlos gestrichen.

Für volljährige Berufsschulpflichtige gilt lediglich noch § 9 I 1 JArbSchG. Auch sie dürfen vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht nicht beschäftigt werden.

Im Übrigen ist das JArbSchG auf volljährige Auszubildende ab Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr anzuwenden. Für sie gilt § 7 BBiG. Danach hat der Auszubildende den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Für die Zeit der Freistellung hat der Auszubildende nach § 12 I 1 BBiG Anspruch auf Vergütung. Eine Anrechnung auf die zu leistende Arbeitszeit erfolgt jedoch nur im Umfang des tatsächlichen Anfalles. Auch hier besteht die Möglichkeit, mit dem Auszubildenden zu vereinbaren, dass er im Anschluss an einen längeren Berufsschultag nicht mehr in der Kanzlei erscheinen muss und die insoweit ausfallende Arbeitszeit nacharbeitet. Zu beachten ist dabei § 3 ArbZG. Die Arbeitszeit kann danach auf werktäglich bis zu 10 Stunden verlängert werden.

### 3. Auszubildende, die nicht berufsschulpflichtig sind

Auszubildende, die ein Berufsausbildungsverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, sind nach § 78 Schulgesetz nicht berufsschulpflichtig, sondern nur berechtigt, die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen zu besuchen. Da durch die gesetzliche Neuregelung die Sonderstellung von volljährigen Auszubildenden, die das Ausbildungsverhältnis vor dem 18. Lebensjahr begonnen haben und damit berufsschulpflichtig sind, entfallen ist, besteht ein Unterschied zu dieser Gruppe von Auszubildenden nur noch darin, dass sie nicht berufsschulpflichtigen Jugendlichen auch an Tagen, an denen die Berufsschule vor 9.00 Uhr beginnt, zuvor noch in der Kanzlei beschäftigt werden dürfen. Das bedeutet gleichzeitig, dass bei einer Freistellung von der Verpflichtung zum Erscheinen vor einem solchen Unterricht die Nacharbeit der insoweit ausgefallenen Arbeitszeit unter Beachtung des § 3 ArbZG vereinbart werden kann.